

..... Stuttgart-Hohenheim, den
(Name, Vorname)

.....
(Einrichtung) ☎ Durchwahl (0711) 459 -

Über den Dekan
der Fakultät
an das Rektorat
der Universität Hohenheim

Antrag auf Bewilligung eines Forschungssemesters¹

Ich beantrage die Bewilligung eines Forschungssemesters im SS/WS

Es handelt sich hierbei um

☐ mein **erstes**² Forschungssemester.

☐ ein **weiteres** Forschungssemester.

Das letzte Forschungssemester wurde mir für das SS/WS bewilligt³.

Das/die geplante/n **Forschungsvorhaben**⁴ sind dem beigefügten Schreiben zu entnehmen.
Hinweis: Die Vorhaben müssen **klar benannt und inhaltlich beschrieben** werden.

Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der **Lehre**⁵ sowie die Durchführung von **Prüfungen** sind gewährleistet. Ich werde wie folgt vertreten:

Modul/Lehrveranstaltung	Vertretung
.....	
.....	
.....	
.....	

Die **Aufsicht** übernehme/übernimmt

☐ ich selbst

☐ Herr/Frau Professor/in / Privatdozent/in

Die **wissenschaftliche Verantwortung** trage/trägt

- ☐ ich selbst.
- ☐ Herr/Frau Professor/in / Privatdozent/in

Ich beantrage zudem

- ☐ keine Freistellung
- ☐ die Freistellung (empfiehlt sich nur bei längerer Abwesenheit vom Dienstort)

von allen Rechten und Pflichten, welche die Wirkung in der Hochschulselbstverwaltung betreffen. Mir ist bekannt, dass bei einer Freistellung kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht in sämtlichen Gremien, Kommissionen etc. besteht. Ich bin in folgenden Gremien bzw. Funktionen tätig und werde dort vertreten durch:

Gremium/Funktion	Vertretung
.....	
.....	
.....	
.....	

Ich verpflichte mich,

1. während des Forschungssemesters Nebentätigkeiten nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang auszuüben, wie dies nach den nebenschaftsrechtlichen Bestimmungen gestattet ist.
2. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf meines Forschungssemesters unaufgefordert dem Dekanat und dem Rektorat über dessen Inhalt und Ergebnisse schriftlich zu berichten.

.....
(Unterschrift)

¹ Das Forschungssemester ist ausschließlich in § 49 Absatz 7 Landeshochschulgesetz (LHG) geregelt. Danach können Professorinnen und Professoren für bestimmte Forschungs-, Lehr- und Entwicklungsvorhaben sowie zur Fortbildung in der Praxis unter Belassung der Bezüge ganz oder teilweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben zeitweise freigestellt werden (Atelier-, Repertoire-, Forschungs-, Lehr- oder Praxissemester). Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre sowie die Durchführung von Prüfungen müssen gewährleistet sein. Die Freistellung kann in der Regel nur für ein Semester und frühestens vier Jahre nach Ablauf der letzten Freistellung ausgesprochen werden. Über den Freistellungsantrag entscheidet das Rektorat der Hochschule. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn die Professorin oder der Professor sich verpflichtet, während der Freistellung nach Satz 1 Nebentätigkeiten nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang auszuüben, wie dies nach den nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen gestattet ist. Über das Ergebnis der Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 soll den zuständigen Hochschulgremien berichtet werden.

² Das erste Forschungssemester wird in der Regel frühestens im neunten Semester nach Dienstbeginn an der Universität Hohenheim als Professorin/Professor bewilligt. Ausnahmen hiervon sind nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.

³ Der gesetzlich vorgegebene Vier-Jahres-Zeitraum nach Ablauf der letzten Freistellung sowie die Durchführung eines Forschungssemesters innerhalb eines Semesters sind ebenfalls regelmäßig einzuhalten. Ausnahmen hiervon sind nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.

⁴ Der Begriff des Forschungsvorhabens umfasst ein zeitlich befristetes Vorhaben mit dem Ziel, durch eigenes, planmäßiges und systematisches Vorgehen neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen. Dazu gehört neben der Grundlagenforschung an den einzelnen Hochschularten auch die jeweils fachspezifische Forschung nach § 2 Absatz 1 Satz 3 LHG, die der jeweiligen besonderen Aufgabenstellung der Hochschulart entspricht. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen kann nach § 40 Absatz 1 Satz 2 2. Alternative LHG auch die (auf neuen Erkenntnisgewinn angelegte) Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis sein. Keine Forschungsvorhaben sind Projekte, die sich lediglich auf die Anwendung bereits gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse oder bestehenden Wissens beschränken, ohne ihrerseits wiederum auf neuen Erkenntnisgewinn angelegt zu sein.

⁵ Die Vertretung in der Lehre sowie die Durchführung von Prüfungen muss durch eine Professorin oder einen Professor oder eine habilitierte Mitarbeiterin oder einen habilitierten Mitarbeiter erfolgen, zumindest aber unter deren Aufsicht stehen. Gleiches gilt für die Übernahme der wissenschaftlichen Verantwortung. Während des Forschungssemesters ist es zulässig, trotz Freistellung von der Lehre Lehrveranstaltungen abzuhalten. Sinn und Zweck des Forschungssemesters schließen allerdings aus, dass die Freistellung zur Erarbeitung von übertragbaren Guthaben in der Lehre verwendet wird.